



# Grundversorgung Strom

## PREISBLATT

Für Stromlieferungen I gültig ab 01.03.2024

Die Grundversorgung der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) bieten wir ab dem 01.03.2024 zu den nachstehend aufgeführten Allgemeinen Preisen und zu den Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) inkl. der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH in dem Grundversorgungsgebiet der SWV an.

Grundversorgung Strom			
Haushaltskunden sowie gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bis 10.000 kWh/Jahr	Einheit	brutto	netto
Verbrauchspreis	ct / kWh	39,48	33,174
Grundpreis Eintarifzähler	€ / Jahr	142,80	120,000
Schwachlastregelung			
Verbrauchspreis	ct / kWh	40,47	34,012
Verbrauchspreis Schwachlast	ct / kWh	35,23	29,601
Grundpreis Zweitarifzähler	€ / Jahr	142,80	120,00
Allgemeinstrom			
Verbrauchspreis	ct / kWh	39,48	33,174
Grundpreis Eintarifzähler	€ / Jahr	142,80	120,00

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19%. Die Schwachlastregelung findet Anwendung, sofern der Stromverbrauch mit einem Zweitarifzähler gemessen wird. Hierbei gilt als Schwachlastzeit ein Zeitraum von täglich sechs Stunden in der Zeit von 22:30 bis 06:30 Uhr (Winterzeit) bzw. 23:30 bis 05:30 Uhr (Sommerzeit). Die Schwachlastzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und können von diesem geändert werden. Die Anwendung der Schwachlastregelung für Raumheizungszwecke ist ausgeschlossen. Unter Allgemestrom fallen z.B. Verbräuche in gemeinsam genutzten Gebäudeteilen (Flur) in einem Mehrfamilienhaus. Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) moderne Messeinrichtungen und/oder intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte und staatlich regulierte Preiskomponenten sowie Anteile freier Wirtschaftskomponenten Ihres Strompreises übersichtlich für Sie zusammengestellt. Diese sind bereits in Ihrem Strompreis enthalten.

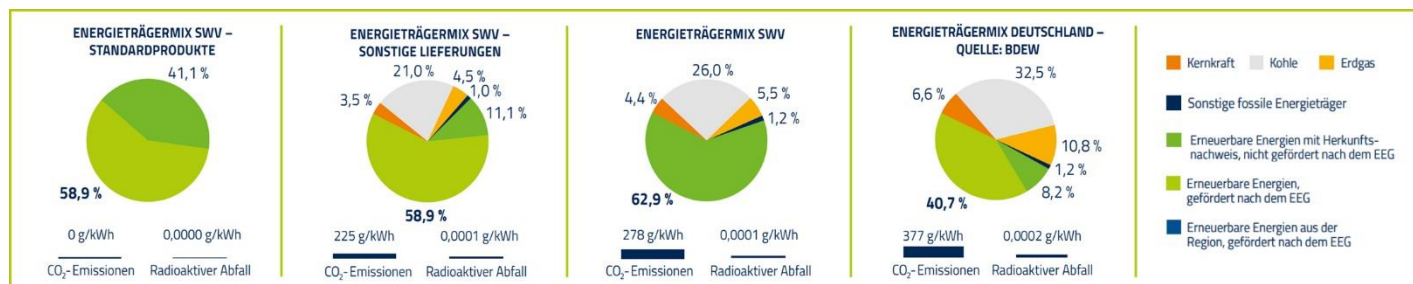
Preiszusammensetzung des Grundversorgungstarifes	Einheit	bis 29.02.2024	ab 01.03.2024
<b>Staatlich festgelegte Preiskomponenten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a bis c StromGVV</b>			
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a StromGVV – Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct/kWh	2,05	2,05
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b StromGVV – Konzessionsabgabe	ct/kWh	1,31	1,31
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b StromGVV – Konzessionsabgabe Schwachlast	ct/kWh	0,61	0,61
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct/kWh	0,00	0,00
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Aufschlag nach § 26 und 26a KWKG	ct/kWh	0,275	0,275
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh	0,403	0,643
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	ct/kWh	0,656	0,656
<b>Staatl. regulierte Preiskomponenten auf Grundlage des vorläufigen Netzbetreiber-Preisblattes nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV</b>			
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	10,05	10,75
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Verbrauchsunabhängiger Grundpreis der Netznutzung	€/Jahr	60,00	60,00
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Messstellenbetrieb für Eintarifzähler (Preis des Netzbetreibers)	€/Jahr	11,04	11,04
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Messstellenbetrieb für Zweitarifzähler (Preis des Netzbetreibers)	€/Jahr	12,59	12,59
<b>Anteil der freien Wirtschaftskomponente nach § 2 Satz 3 StromGVV = Allg. Preis abzüglich der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 StromGVV und abzüglich Umsatzsteuer</b>			
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente – Eintarifzähler	€/Jahr	17,48	17,48
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente – Allgemestrom	€/Jahr	17,48	17,48



## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Zusammensetzung des Stroms, den die SWV im Jahr 2022 geliefert hat, ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Der durchschnittliche Energieträgermix für Deutschland dient jeweils zum Vergleich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Werte teilweise gerundet.



### Informationen für Endkunden nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) weist die SWV zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie auf deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G hin. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter [www.dena.de](http://www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) erhältlich. Umfangreiche Informationen zu Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen kann der Kunde ebenfalls direkt über die SWV erhalten.

### Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern\* im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 0800 224 7800, E-Mail: [be-schwerden@stadtwerke-versmold.de](mailto:be-schwerden@stadtwerke-versmold.de). Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die SWV der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der SWV abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 2757240-0, (Mo. – Do. 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Allgemeine Informationen zu Verbraucher-rechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516 (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 20:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Ferner weisen wir auf die Möglichkeit der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 der StromGVV hin, für die ein Muster auch unter [www.stadtwerke-versmold.de](http://www.stadtwerke-versmold.de) hinterlegt ist.

### Hinweis zu Ansprüchen bei Schäden durch Versorgungsstörung

Sollten Ihnen im unwahrscheinlichen Fall einer Versorgungsstörung Schäden entstehen, haben Sie nach § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV die Möglichkeit, Ansprüche gegen die Stadtwerke Versmold GmbH als zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen.

### Wir sind für Sie da!

Haben Sie Fragen oder Wünsche? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir sind gern für Sie da. Ganz persönlich in unseren Kundencentern ([www.stadtwerke-versmold.de/service/kundencenter](http://www.stadtwerke-versmold.de/service/kundencenter)) oder im Internet unter [www.stadtwerke-versmold.de](http://www.stadtwerke-versmold.de).



## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) – gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Versmold GmbH

### 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Änderung der Bedarfsart sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWV schriftlich mitzuteilen.

### 2. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWV den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWV dem Kunden ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 11,31 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer pro Abrechnung. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Als Voraussetzung für die vom Kunden gewünschte unterjährige Abrechnung ist dieser verpflichtet, die zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Messwerte spätestens zehn Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum an die SWV in Textform zu übermitteln. Die SWV informiert den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Übermittelt der Kunde Zählerstände nicht oder verspätet an die SWV, ist die SWV berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 2.3 Sowohl nach Erstellung der Jahresabrechnung nach Ziffer 2.1 als auch nach Erstellung von unterjährigen Abrechnungen nach Ziffer 2.2 wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. zu viel geleistete Abschlagszahlungen mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

### 3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Die SWV erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

### 4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWV nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWV wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Der Ein- und Ausbau eines Vorkassensystems wird dem Kunden pauschal mit 85,00 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 4.1 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

### 5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 5.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch die Teilnahme am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto zu leisten oder fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWV keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWV.

### 6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV und Unterbrechung der Versorgung § 19 StromGVV

- 6.1 Rechnungen der SWV werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins von der SWV schriftlich angemahnt. Die durch die Mahnung entstehenden Kosten, anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, Nachinkassokosten, Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die vorgenannten Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Unterbrechung der Versorgung, Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen berechnet:
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| Mahnung.....   | 4,00 €                     |
| Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften.....                                     | 3,00 €                     |
| Nachinkasso.....   | 25,00 €                    |
| Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung.....                          | 42,50 €                    |
| Außensperrungen.....   | nach tatsächlichem Aufwand |
| Wiederherstellung der Versorgung:  |                            |
| innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.....  | 50,50 €                    |
| außerhalb der üblichen Geschäftszeiten tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch..... | 85,00 €                    |
- Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) bereits enthalten. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

### 7. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromgrundversungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, Zählernummer, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

### 8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Bedingungen vom 01.07.2007.

\* Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Formular auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche genutzte Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.